

2784/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 8. Juli 1997, Nr. 2659/J, betreffend PensionistInnenabsetzbetrag, beehre ich mich folgendes mitzuteilen: Ich ersuche um Verständnis, daß detaillierte Antworten im Sinne der Fragen leider nicht möglich sind, weil exaktes Zahlenmaterial dem Bundesministerium für Finanzen nicht zur Verfügung steht. Die Beantwortung erfolgt daher unter Verwendung von vorhandenen Daten¹ bei welchen es sich jedoch hauptsächlich um Schätzungen handelt.

Die Erstellung von tabellarischen Übersichten in Form von Zeitreihen zu den einzelnen Jahren würde einen außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zum Informationswert der Daten stünde, weil sich die Struktur der Inanspruchnahme des Pensionistenabsetzbetrages in den letzten Jahren nicht geändert hat.

Zu 1.:

Den Pensionistenabsetzbetrag nehmen über 1,1 Millionen Personen in Anspruch, wobei der Anteil an Frauen und Männern ungefähr gleich groß ist.

Zu 2.:

Die Zahl der Personen, welche aufgrund ihrer niedrigen Pension den Pensionistenabsetzbetrag nicht beanspruchen können, weil sie auch ohne Pensionistenabsetzbetrag keine Steuer zu bezahlen hätten, beträgt etwas über eine halbe Million Personen, wobei davon zwei Drittel Frauen und rund ein Drittel Männer sind.

Zu 3.:

Bei ungefähr 150.000 Personen liegen die Pensionen über dem Höchstsatz für ASVG-Pensionen. Davon sind rund ein Drittel Frauen und zwei Drittel Männer betroffen.

Zu 4.:

Der Gesamtaufwand für den Pensionistenabsetzbetrag beträgt etwas über 6 Mrd. S, je zur Hälfte für Frauen und Männer.

Zu 5.:

Der Aufwand für Pensionszahler, deren Pension über der ASVG-Höchstpension ist, beträgt deutlich weniger als eine Milliarde, wobei rund ein Drittel auf Frauen und zwei Drittel auf Männer entfällt.

Zu 6.:

Zur Verhinderung von Zinsverlusten für den Staat sind bei Veranlagungsfällen gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 Vorauszahlungen vorgesehen.

Zu 7. und 8.:

Grundsätzlich kann von einer ungerechten Besteuerung nicht gesprochen werden, wenn ohnedies überhaupt keine Steuerbelastung auftritt. Dem Wesen einer Steuer widerspricht es grundsätzlich, eine geringere Steuerbelastung als Null herbeizuführen, also analog zum Sozialrecht Beträge auszuführen. Daher sollte vom Instrument der Negativsteuer äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden. Auf Grund der besonderen Situation bei Arbeitnehmern mit relativ geringem Einkommen, bei denen die Sozialversicherung bereits eine beachtliche Höhe erreicht, während sie noch nicht in die Steuerpflicht fallen, wurde für diese Konstellation im Jahre 1994 eine Negativsteuer eingeführt. Die Höhe beträgt 10 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch in Höhe des Arbeitnehmerabsetzbetrages, der 1500 S beträgt.

Im Gegensatz zu dieser bei Arbeitnehmern mit relativ geringem Einkommen bestehenden Konstellation ist die Situation bei Pensionisten eine grundsätzlich andere: Die Sozialversicherungsbeiträge sind bei Pensionisten ungleich geringer als bei Arbeitnehmern, sodaß eine analoge Regelung für Pensionisten nicht vorgesehen ist. Die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer betragen 18,2 % (Arbeiter) bzw. 17,65 % (Angestellte), während die für Pensionisten 3,75 % betragen. Darüber hinaus ist der Pensionistenabsetzbetrag mit 5500 S um 4000 S höher als der Arbeitnehmerabsetzbetrag. Eine zur Negativsteuer beim aktiven Arbeitnehmer analoge Regelung für Pensionisten müßte sich auf den Bereich

bis 1500 S beschränken. Für diesen Bereich käme es aber unter den gleichen Voraussetzungen wie beim aktiven Arbeitnehmer (10 % der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge) nur zu minimalen Auszahlungsbeträgen, in vielen Fällen zu überhaupt keiner Auszahlung.

Aus diesem Grund ist eine Übernahme der Regelung bei aktiven Arbeitnehmern, auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen, nicht gerechtfertigt und kann daher nicht befürwortet werden.